

Satzung



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FreizeitSportVerein (FSV) NordOst Rostock e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in Rostock,
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Rostock eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereins- Farben und Logo

1. Die Vereinsfarben sind blau und rot.
2. Das Vereinslogo ist geschützt und beinhaltet den Namen, sowie die Vereinsfarben.

§3 Zweck und Wesen des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Freizeit-, Gesundheits-, Behinderten- und Erholungssports sowie des Breiten- und Leistungssports in Rostock und Umgebung.
2. Insbesondere jungen Menschen wird die Möglichkeit gegeben, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein bezweckt die Pflege, sowie Förderung von allgemeiner Jugendarbeit.
3. Der Verein sieht sich auch als Familiensportverein und soziales Bindeglied, fördert die Kooperation mit anderen öffentlichen Einrichtungen, sowie Vereinen und Clubs in den Stadtteilen des Nord/Osten von Rostock.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings-/Übungsstunden
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetrieb
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- & Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Familien-, Freizeit- und Breitensports
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen

- die Ausführung von allgemeinen Jugend- Veranstaltungen & Maßnahmen
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Wettkampfbetrieb der Verbände.

Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.



§4 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§5 Verbandsmitgliedschaften

1. Grundsätzlich strebt der Verein die Mitgliedschaft bei allen Fachverbänden der Sportarten an, wo die Vereinsbeteiligung am regelmäßigen Wettkampfbetrieb stattfindet.
2. Der Verein ist Mitglied im:
 - Landessportbund Mecklenburg Vorpommern e.V.
 - Stadtsportbund Rostock e.V.
 - Landesfußballverband Mecklenburg Vorpommern e.V.
 - Weitere folgen je nach Bedarf...
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1., soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaften

§6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktive)
 - außerordentlichen Mitgliedern (passive)
 - Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter

3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Wehrdienst, Krankheit etc.) oder auf Grund besonderer familiärer Umstände. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

6. Kinder unter 14 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.



§7 Erwerb der Mitgliedschaft, sowie Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) an den Gesamtvorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, bzw. den Vereinsausweis.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Einverständniserklärung: Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den Verein, zur Mitglieder- & Spielerdaten- Verwaltung, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele-, sowie elektronischen Medien zu.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung von der Mitgliederliste

- Ausschluss aus dem Verein
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



2. Der Austritt aus dem Verein(Kündigung) erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Quartalsende, sprich 31.03., 30.06., 30.09., und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung/Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Recht und Pflichten der Mitglieder

§10 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, lt. Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise, sowie Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitrags- Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder und Betreuer sind beitragsfrei.
6. Für die außerordentliche Mitgliedschaft ist eine gesonderte Beitragsregelung festzulegen.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.



§11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Mitteln, Eigeneinnahmen, Sponsoring und Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung.
3. Der Beitrag wird lt. Beitragsordnung & Zahlungsvereinbarung im Voraus eingezogen/bezahlt.

§12 Auszeichnungen, Pokale und Medaillen

1. Vereinsauszeichnungen gehen in dessen Eigentum über, das gilt auch für Turnierpreise.
2. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

§13 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend §5.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Gleiches gilt für Verfahren nach §9 der Satzung.

4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§14 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand nach §26 BGB

Die Geschäftsführung/Vereinsberater (sofern vorhanden)

Der Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung

2. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltung- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.



§15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet immer einmal im Jahr statt, spätestens bis zum 31.03 des Folgejahres muss diese durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme der Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§16 Mitgliedervollversammlung

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



§17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse

9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§18 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, Schriftführer und dem Geschäftsführer/Vereinsberater (sofern vorhanden). Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften über 1000€uro ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die gesamte Koordination des Übungs- und Wettkampfsystems.

§19 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem erweiterten Vorstand

§ 20 Wahl der Vorstände

Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden für

1. Vorsitzender > 3 Jahre

2. Vorsitzender > 3 Jahre

Kassenwart > 3 Jahre

Schriftführer > 3 Jahre

Erweiterte Vorstand > 3 Jahre



Der Geschäftsführer/Vereinsberater und der Kooperationskoordinator/Vereinsportlehrer werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes berufen und sind Angestellte des Vereins, unterliegen somit dem geltenden Arbeitsrecht. Die Integrationskoordinatoren werden ebenfalls durch Beschluss des Gesamtvorstandes berufen und sind ehrenamtlich für den Verein aktiv. Die Obleute werden durch

die Spartenversammlung gewählt und werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Das gleiche gilt für den Jugendkoordinator und die Jugendsprecher. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§21 Beschlussfassung, Protokollierung, Vorstandssitzungen

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

E. Sparten und Jugend des Vereins

§22 Die Sparten/Abteilungen

1. Abteilungen werden je nach Nachfrage für eine bestimmte Sportart, sobald sich ausreichend Mitglieder, sowie Interessenten und ein Übungsleiter gefunden haben, beschließt der Vorstand die Aufnahme und richtet diese ein.
2. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Sparten angehören.
3. Jeder Sparte steht ein Obmann/frau vor, der/die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Die Obleute gehören zum erweiterten Vorstand und somit zum Gesamtvorstand des Vereins.
4. Jede Sparte und auch die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach §4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
5. Jede Abteilung erhält ein Unterkonto und ggf. auch ein Bankkonto.

§23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.



§24 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

Vereinsordnung

Beitragsordnung

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Jugendordnung

Ehrenordnung

Spartenordnung

§25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht zum Gesamtvorstand oder einem sonstigem Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und Unterkonten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer (sofern vorhanden), ggf. der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund Rostock e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2008 beschlossen.

2. Die Überarbeitung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2022 beschlossen.

3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.